OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG- 606048/2/FP

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M K, geb. x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Juni 2023, GZ: VStV/923300501514/2023, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 9. März 2023 dem Beschwerdeführer (Bf) vom Postorgan übergebener Strafverfügung vom 6. März 2023 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe über den Bf und warf ihm vor, ein Delikt nach dem KFG begangen zu haben.

I.2. Nach Zugang einer Mahnung kontaktierte der Bf am 11. Mai 2023 die Behörde und legte in der Sache dar, warum er für die Tat nicht verantwortlich sei. Die Behörde wertete das Schreiben als Einspruch gegen die Strafverfügung.

I.3. Mit Bescheid vom 12. Mai 2023 wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurück. Die Behörde begründete ausführlich, warum sie den Einspruch als verspätet zurückgewiesen hatte.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 18. Mai 2023 Beschwerde. In dieser Beschwerde äußerte sich der Bf neuerlich nur zum Anlasssachverhalt, nicht jedoch zur verspäteten Einspruchserhebung.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Juni 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 6. März 2023 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet.
Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post übergab dem Bf die Strafverfügung am Freitag, 9. März 2023. [Zustellschein; öffentliche Urkunde]

Der Bf erhob am 11. Mai 2023 per E-Mail Einspruch. [genanntes E-Mail]

In ihrem Zurückweisungsbescheid begründete die belangte Behörde in Bezug auf die Verspätung des Einspruchs. [Zurückweisungsbescheid]

Der Bf widerspricht der Zustellung und der Verspätung in seiner Beschwerde nicht, bringt allerdings in Bezug auf das Anlassdelikt vor. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Zustellschein, Zurückweisungsbescheid) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Einspruch, Beschwerde). Der Bf hat das Poststück laut Zustellnachweis am 9. März 2023 persönlich vom Zusteller ausgehändigt erhalten. Der vom Bf herrührende Einspruch, trägt einen vom System generierten Zeitstempel. Der Bf widerspricht der Verspätung nicht.

Der dem Akt beiliegende Zustellschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten.
Die Urkunde ist unbedenklich und entstammt dem Hybrid-Rückscheinsystem der Post.

Dies gilt im Übrigen gleichermaßen für den Einspruch welcher einen Zeitstempel trägt.

Die genannten Beweismittel erweisen sich insofern in Bezug auf die zeitliche Einordnung als unwiderlegbar.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides klärt den Bf über die Ansicht der belangten Behörde auf, dass der Einspruch verspätet war und hatte der Bf Gelegenheit, in Bezug auf den relevanten Verfahrensgegenstand (die Frage der Rechtzeitigkeit) zu reagieren, was nicht geschah.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.“

b) § 13 Abs 1 Zustellgesetz lautet:

„2. Abschnitt

Physische Zustellung

Zustellung an den Empfänger

§ 13.

(1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

[…]“

III.2. Die Zustellung erfolgte vorliegend durch Übergabe an den Bf als Empfänger. Sie war damit am 9. März 2023 bewirkt.

Dies ergibt sich vorliegend aus der vollen Beweis machenden und unbestrittenen Zustellbescheinigung.

III.3. Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Donnerstag, 9. März 2023, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 23. März 2023, dem Donnerstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der am 11. Mai 2023 eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.4. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

Soweit der Bf in seiner Beschwerde aber dennoch die Umstände des Anlassdelikts zur Diskussion bringen will, ist er darauf hinzuweisen, dass die mangelnde Beeinspruchung der Strafverfügung die Rechtskraft des in ihrem Spruch festgestellten Sachverhaltes bewirkt hat, der nunmehr aus rechtlicher Sicht – im Ergebnis unverrückbar – feststeht. Der Bf hätte das von ihm erstattete Vorbringen in einem rechtzeitig eingebrachten Einspruch gegen die Strafverfügung erstatten müssen.

Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit in Bezug auf das Anlassdelikt, ist dem Verwaltungsgericht aufgrund der rechtskräftigen Feststellung des zugrundliegenden Sachverhalts verwehrt und zwar auch dann, wenn dieser tatsächlich unrichtig gewesen wäre.

Der Behörde steht, sollte sich tatsächlich herausstellen, dass der Bf im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat für das KFZ nicht mehr verantwortlich gewesen ist, was angesichts der Abmeldebestätigung und des Kaufvertrags gegeben erscheint, allerdings eine Vorgehensweise gemäß § 52a VStG offen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl